

Mit Postzustellungsurkunde: 106.11-213-77-5-575505/2022
Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Hartsteinwerke "Vogtland" GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herr Ruderer
Zum Lauterbacher Steinbruch 8a
08606 Oelsnitz

Geschäftsbereich II

Amt für Umwelt

Sachgebiet Immissionsschutz

Postanschrift Besucheradresse
Postplatz 5 Bahnhofstraße 42-48
08523 Plauen 08523 Plauen

Bearbeiter: Altmann, Sophie
Unser Zeichen: 106.11-213-77-5-575505/2022
Telefon: +49 3741 300-2152
Telefax: +49 3741 300-4033
E-Mail: altmann.sophie@vogtlandkreis.de

Datum: 12.03.2020

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigungsbedürftige Anlage zur Immobilisierung von teerhaltigem Altasphalt gemäß Nr. 8.11.1.1 des Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Lager gem. Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, sowie eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichem Abfall gem. Nr. 8.12.2 und 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV; am Standort Zum Lauterbacher Steinbruch 8a in 08606 Oelsnitz

Antrag vom 02.10.2019 auf wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG zur o.g. Anlage – Erhöhung der Anlagenkapazität auf 120.000 t/a und Erweiterung der Lagerflächen auf die Flurstücke Nr. 10/27, Nr. 485/1 und Nr. 484/5 (anteilig) der Gemarkung Lauterbach

Anlagen: 1 Exemplar Antragsunterlagen
Kostenrechnung

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt folgenden

Bescheid

A. Entscheidung

Der Fa. Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ruderer, Zum Lauterbacher Steinbruch 8a in 08606 Oelsnitz, wird auf ihren Antrag vom 02.10.2019 gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der o.g. Anlage in 08606 Oelsnitz, auf den Flurstücken Nr. 10/12, 10/19, 10/20 (anteilig), 10/23, 10/24, 444/6 und 444/11 der Gemarkung Lauterbach erteilt.

Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 9:00–12:00 Uhr
Di. 13:00–16:00 Uhr
Do. 13:00–18:00 Uhr

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt ihre postalische Anschrift mit an.



575505/2022

1. Die wesentliche Änderung umfasst die Erweiterung der Lagerflächen um die Flurstücke Nr. 10/27, Nr. 485/1 (anteilig) und Nr. 484/5 (anteilig) der Gemarkung Lauterbach und die damit verbundene Erhöhung der Anlagenkapazität auf 120.000 t/a.
2. Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach § 13 BImSchG sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
3. Die geänderte Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben.
4. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Flurstücke Nr. 10/27, Nr. 485/1 und Nr. 484/5 (anteilig) der Gemarkung Lauterbach aus der Bergaufsicht entlassen sind.
6. Mit der wesentlichen Änderung der o.g. Anlage ist die Erhöhung der Sicherheitsleistung verbunden. Diese ist vor erstmaliger Inbetriebnahme der neuen Lagerflächen zu entrichten.
Sicherheitsleistung: Lager Halle – 317.730,00 € Bankbürgschaft
Lagerplätze – Patronatserklärung
7. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nicht mit dem Betrieb der o.g. Anlage begonnen worden ist.
8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG.
9. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von insgesamt 424,15 EUR veranschlagt, diese werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und sind in der Hauptkasse des Vogtlandkreises (IBAN DE20 8705 8000 3150 1004 52, BIC WELADED1PLX der Sparkasse Vogtland) unter Verwendung der auf dem Vordruck ausgewiesenen Daten zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 02.10.2019 im Landratsamt Vogtlandkreis eingereicht. Zum Antrag gehören die Nachlieferungen vom 20.12.2019, 16.01.2020 und 14.02.2020

Antragsunterlagen vom 02.10.2019	Seiten*
Antragsteller/Antragsverfasser	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Antrag / Allgemeine Angaben	4
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	3
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	3
4. Emissionen / Immissionen	2
5. Abfälle	2
6. Abwasser / Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen	2
7. Anlagensicherheit	2
8. Eingriffe in Natur und Landschaft	1
9. Energieeffizienz	1
10. Bauantrag / Bauvorhaben	1
11. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1

12 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
13. Umweltverträglichkeitsprüfung	1
14. Ausgangszustandsbericht	1
Inhaltsverzeichnis - Anlagen zum Antrag	1
Anlage 1	
Antragsformulare nach §16 BImSchG	
1.0 Verzeichnis der Antragsunterlagen, Formular und Textteil	4
1.1 Allgemeine Angaben	5
1.2 Bestand an Genehmigungen, Anzeigen und sonstige behördliche Entscheidungen für die gesamte Anlage	1
2.1 Betriebseinheiten	1
2.2/1 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	1
2.2./2 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1
3.1/1 Art und Jahresmengen der Eingänge	1
3.1/2 Art und Jahresmengen der Ausgänge	1
3.1/3 Art und Jahresmengen der Zwischenprodukte	1
3.2 Stoffidentifikation	1
4.1/1 Emissionsquellen der gesamten Anlage	1
4.1/2 Betriebsablauf und Emissionen	3
5.1 Abfall- und Abwasserströme gemäß §5 Abs.1 Nr.3 BImSchG	1
6.1/1 Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle	1
7.1/1 Anwendung der Störfall-Verordnung (Unterlagen zur Anlagensicherheit)	1
7.2 ArbStättV, LärmVibrationsArbSchV	3
7.5/1 Sonstige spezielle Arbeitsvorschriften	1
7.5/2 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	1
7.6 Brandschutz für das Gebäude-/ Anlagenteil	4
Anlage 2	
Übersichtskarte	1
Anlage 3	
Tagesriss 1:2.000	1
Anlage 4	
Luftbildplan 1:2.500 (mit Aufstellplan Brech- und Kassieranlage)	1
Anlage 5	
Berechnung Entwässerung der Lagerplätze (Kurzbericht G.E.O.S. mbH)	10
Anlage 6	
Entsorgungsfachbetrieb Zertifikat	15
Anlage 7	
Prüfzeugnis Güterüberwachung	10
Anlage 8	
Gerätespezifikation und eingesetzte Geräte	
Backenbrecher (GipoBac B1185 FDR, SBM STE 108-75)	20
Prallbrecher (GipoRec R 131 FDR Giga DA, SBM R-CI 130-130, Rubbl Master RM 80 GO)	13
Siebanlagen (GipoScreen G156/2, Keestrack 4518-S)	8

Sonstige Geräte

Radlader(Volvo L90D, Komatsu WA 470-8, Komatsu WA 500-7, Komatsu WA 380-8)	15
Muldenkipper (Komatsu HM 300-8)	5
Bagger (Komatsu PC-360 NLC-10)	6

1. Nachlieferung vom 20.12.2019

Sicherheitsleistung, Lagerhöhen und Lagerkapazität inkl. den Anlagen Neuberechnung Sicherheitsleistung, Entsorgungsangebot	Seiten* 5
--	---------------------

2. Nachlieferung vom 16.01.2020

Email vom 16.01.2020 zur überarbeiteten Sicherheitsleistung	Seiten* 2
---	---------------------

3. Nachlieferung vom 14.02.2020

Email vom 14.02.2020 zum Flurstück 484/5	Seiten* 1
--	---------------------

* In den Angaben der Seiten sind Pläne und Zeichnungen eingeschlossen. Ausgeschlossen sind leere Seiten und Deckblätter.

C. Nebenbestimmungen

I. Leistungsparameter

1. Die Durchsatzleistung der Anlage wird auf 120.000 t/a begrenzt.
2. Die max. Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen wird auf 62.000 t begrenzt.
3. Die max. Lagermenge an gefährlichen Abfällen wird auf max. 3.000 t begrenzt. Die Lagerung darf nur in der Halle erfolgen.

II. Immissionsschutz

1. Die Brech- und Klassieranlage einschließlich aller damit zusammenhängenden Nutzungen ist so zu errichten und zu betreiben, dass an den nachfolgenden Immissionsorten (Wohnbebauung) die aufgezeigten reduzierten IRW am Tag nicht überschritten werden

<u>Immissionsort</u>	<u>Gebietseinstufung</u>	<u>IRW/ dB(A)</u>
Fl. Nr. 501a	Mischgebiet	54
Fl. Nr. 501b	Mischgebiet	54
Fl. Nr. 484/5	Mischgebiet	54

2. Einzelne kurzzeitige Geräusche dürfen die Spitzenpegel von 90 dB (A) tags an den o. g. Immissionsorten nicht überschreiten.
3. Der Betrieb der Brech- und Klassieranlage ist werktags von 7.00 bis 19.00 Uhr zulässig.
4. Die max. Lagerhöhe an Abfällen sowie Recyclingmaterial wird auf 10 m begrenzt.
5. Beim Brechen und Klassieren entstehende Staubemissionen sind durch Bedüsung zu unterdrücken.
6. Die max. Abwurfhöhe der Brech- und Klassieranlage wird auf 1,5 m zum Haufwerk beschränkt.
7. Messung der Immissionen und der Emissionen
- 7.1 Die Geräuschimmissionen an den in Nr. 1 genannten Immissionsorten sind nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Planung und Durchführung der Messungen ist mit dem Landratsamt Vogtlandkreis abzustimmen und in einem Ermittlungsbericht zu dokumentieren, der dem Anlagenbetreiber und dem LRA Vogtlandkreis gleichzeitig zuzustellen ist.

Die erstmalige Messung ist nach Erreichen des maximalen Betriebszustandes jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Betriebs der geänderten der Brech- und Klassieranlage vorzunehmen.

- 7.2 Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) gemäß § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen, die in dieser Angelegenheit bisher nicht tätig gewesen ist.
- 7.3 Der Messumfang sowie weitere Einzelheiten der durchzuführenden Messungen sind mit dem Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Immissionsschutz vorher abzustimmen. Gegebenenfalls sind weitere Immissionsorte festzulegen. Die Termine der Messungen sind rechtzeitig jedoch mindestens 14 Tage vorher dem Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Immissionsschutz mitzuteilen.
- 7.4 Der Messbericht ist umgehend und unaufgefordert dem Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Immissionsschutz vorzulegen.
8. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen können, sind umgehend dem Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Immissionsschutz zu melden. Als erheblich in diesem Sinne werden alle Abweichungen angesehen, die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage haben könnten.

III. Wasserrecht

Alle zu lagernden Stoffe müssen die Werte nach Z 1.1 der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen des Teil II Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall von 2004 und W1.1 der Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vom 20.12.2018 (Verlängerung bis 2019) einhalten. Speziell Ausbauasphalt ist auf den beantragten Lagerflächen nur zulässig, wenn die Einbaukonfiguration W 1.1 nach Recycling-Erlass erfüllt wird und der Ausbauasphalt als nicht wassergefährdender Stoff einzustufen ist.

D. **Begründung**

I. *Sachverhalt*

Die Fa. Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ruderer, betreibt in 08606 Oelsnitz, Zum Lauterbacher Steinbruch 8a, auf den Flurstücken Nr. 10/12, 10/19, 10/20 (anteilig), 10/23, 10/24, 444/6 und 444/11 der Gemarkung Lauterbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Immobilisierung von teerhaltigem Altasphalt gemäß Nr. 8.11.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV und Lager gem. Nr. 8.12.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV, sowie eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichem Abfall gem. Nr. 8.12.2 und Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV; am Standort Zum Lauterbacher Steinbruch 8a in 08606 Oelsnitz. Die o.g. Anlage unterliegt dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gemäß dem Bescheid vom 30.12.2003 (AZ: 64-8823:7847-01.01).

Mit Datum vom 02.10.2019 reichte die Fa. Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG den Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG zu Ihrer v.g. Anlage ein. Inhalt der wesentlichen Änderung der Anlage ist die Erweiterung der Lagerflächen um die Flurstücke Nr. 10/27, Nr. 485/1 (anteilig) und Nr. 484/5 (anteilig) der Gemarkung Lauterbach und eine damit verbundene Erhöhung der Anlagenkapazität auf 120.000 t/a.

Die Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co.KG benötigen nach den in den letzten Jahren erweiterten Eingangsstoffen und der letzten Erhöhung der Durchsatzleistung, insbesondere für Boden und Gleisschotter, mehr Lagerkapazität. Dazu ist beabsichtigt benachbarte Flurstücke welche bislang von den Hartsteinwerken Vogtland GmbH & Co. KG bergrechtlich bewirtschaftet wurden und unter Bergrecht stehen, mit dem eingereichten 4. Teilabschlussbetriebsplan zum Tagebau Lauterbach beim zuständigen Sächsischen Oberbergamt aus der Bergaufsicht zu entlassen und diese der Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuzuschreiben.

Der 4. Teilabschlussbetriebsplan wurde durch die Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG im Sächsischen Oberbergamt eingereicht, die bergaufsichtliche Entlassung der Flurstücke läuft parallel zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Bezüglich dessen ist das Sächsische Oberbergamt am immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt.

Am Verfahren wurden zur fachlichen Stellungnahme folgende Träger öffentlicher Belange aufgefordert:

- Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Immissionsschutz
- Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Naturschutz
- Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Wasserrecht
- Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Abfallrecht / Bodenschutz
- Landratsamt Vogtlandkreis, Forstamt
- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz
- Sächsisches Oberbergamt

Die Stellungnahmen wurden in der Bewertung des Antrages berücksichtigt und erforderliche Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Die Stadt Oelsnitz/Vogtl. wurde am Verfahren gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG betreibt am Standort Zum Lauterbacher Steinbruch 8a in 08606 Oelsnitz eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Immobilisierung von teerhaltigem Altasphalt gemäß Nr. 8.11.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV und Lager gem. Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV, sowie eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichem Abfall gem. Nr. 8.12.2 und 8.11.2.4 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist das Landratsamt Vogtlandkreis als untere Immissionsschutzbehörde sachlich und örtlich zuständig für die hier getroffene Entscheidung.

Für die Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, mit welcher für sich genommen die Leistungsgrenzen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreicht werden, ist gem. § 16 Abs. 1 BImSchG eine Genehmigung stets erforderlich.

Die beantragte Erweiterung der Lagerflächen für nicht gefährliche Abfälle überschreitet die in Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr - festgeschriebenen Leistungsgrenzen für genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die beantragte Änderung der o.g. Anlage der Fa. Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG stellt somit eine wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BImSchG dar und bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Änderung der Fa. Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG wurde auf die Voraussetzungen der §§ 5 und 7 BImSchG fachlich geprüft. Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der wesentlichen Änderung nicht entgegen.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und unter Einhaltung der in Abschnitt C erhobenen Nebenbestimmungen sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und es ist sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen die von der Anlage ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle beim Betrieb der Anlagen vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen müssen zweckgerecht sein (§ 36 Abs. 3 VwVfG).

Die Nebenbestimmung in Abschnitt C sind geeignet, zweckmäßig und geboten, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren zu schützen.

Nebenbestimmungen

C.I.1 bis C.I.3

Bei der Festlegung der Jahresdurchsatzleistung und der max. Lagermenge wurde der Antragstellung gefolgt. Dabei stellen die Leistungsbegrenzungen einen Maximalwert dar, die zur ordnungsgemäßen Überwachung der Anlage festzulegen waren.

Die Antragstellerin konnte plausibel darstellen, dass bei Einhaltung dieser Leistungsbegrenzungen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sichergestellt ist.

C.II.1 bis C.II.3

Gemäß Nr. 3.1 TA Lärm darf die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können (Schutzprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Zuordnung der sich im Einwirkungsbereich der Anlage befindenden Wohnbebauung erfolgte unter Beachtung des § 6 BauNVO anhand von Nr. 6.1 Buchstabe d TA Lärm entsprechend.

Die Festlegung zum IRW erfolgte entsprechend der beantragten Betriebszeit der Anlage für werktags und tagsüber nur für die Tagwerte. Die Festlegung des um 6 dB(A) reduzierten Schallimmissionsrichtwertes berücksichtigt die Vorbelastung durch andere Gewerbe in unmittelbarer Nähe des Vorhabens und stellt sicher, dass bei der Einhaltung des vorgegebenen Betriebsregimes, die Gesamtbelastung an den Immissionsorten nicht zu erheblichen Lärmbelästigungen führt (vgl. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm). Die Regelung des Spitzenpegels erfolgte entsprechend Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm.

C.II.4 bis C.II.6

Die Antragstellerin plant u. a. Abfälle anzunehmen, die insbesondere im trockenen Zustand auf Grund ihrer Struktur und ihrer Inhaltsstoffe bzw. ihrer Korngrößenverteilung bei der beantragten Art und Weise des Um-

gangs zur Staubbildung neigen. Aber auch die anderen Abfälle können bei Umschlagstätigkeiten im trockenen Zustand zur Staubbildung neigen.

Nach Nr. 5.2.3 TA Luft sind an Anlagen, in denen solche Stoffe gehandhabt werden, Anforderungen zur Emissionsminderung zu stellen. Es ist deshalb notwendig, mit geeigneten Maßnahmen der Staubbildung entgegen zu wirken.

Die Befeuchtung beim Klassieren mittels Wasser (hier: Nebelentstaubungssystem) ist ein geeignetes und erprobtes Mittel.

Die unter Nr. 6 geforderte Maßnahme ist geeignet, die entstehenden Emissionen auf ein Minimum zu reduzieren und dient der Vorsorge vor erheblichen Immissionen. Sie ist begründet mit der Einhaltung des Standes der Technik für Freilager i.S.d. § 5 BImSchG i.V.m. Nr. 5.2.3.5.2 TA Luft.

Bei Einhaltung dieser Festlegung wird sichergestellt, dass die beim Betrieb der Anlage entstehenden Staubemissionen nicht zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft führen werden.

C.II.7

Mit der Messanordnung sollen die standort- und anlagenbezogenen Emissionen ermittelt und der Nachweis erbracht werden, dass die Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte an den bestimmten Immissionsorten zu allen Betriebsbedingungen sichergestellt ist.

C.II.8

Die Forderung ist begründet in § 31 Abs. 4 BImSchG.

C.III.

Die Bestimmung dient dem vorsorgenden Grundwasserschutz. Der Ausbauasphalt muss für eine Lagerung im Freien als nicht wassergefährdender Stoff eingestuft werden können gemäß den Bestimmungen nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Unklarheit bezüglich der Einstufung als wassergefährdender Stoff besteht bei Ausbauasphalt Verwertungsklasse A nach der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau 01 /Fassung 2005 (RuVA-StB). Nach RuVA-StB 01 dürfte er ≤ 25 mg/kg Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach der US-Environmental Protection Agency (EPA) im Feststoff enthalten. Nach dem Leitfaden Wiederverwendung und Verwertung von Ausbauasphalt des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom 04.06.2019 gilt für Ausbauasphalt, der dem Abfallschlüssel 170302 nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) unterfällt, der Recycling-Erlass des Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 20.12.2018, Verlängerung bis 2019. Demnach ist der Ausbauasphalt nur dann als nicht wassergefährdend einzustufen, wenn er der Einbaukonfiguration W 1.1 entspricht (u. a. PAK ≤ 10 mg/kg, Kohlenwasserstoffe ≤ 600 mg/kg etc.).

Das im Antrag Anlage 7 beigefügte Prüfzeugnis Güteüberwachung wurde für frisch abgebauten Diabas der 5. Sohle im Steinbruch Lauterbach erstellt und ist daher als Beleg für die Einhaltung nicht heranziehbar.

Sicherheitsleistung

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG wird eine Sicherheitsleistung hinterlegt. Dem Vorschlag der Fa. Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG zur Sicherheitsleistung kann gem. dem Antrag entsprechen werden.

	Standort	Stoffart	Bezeichnung		Masse to	Entsorgungskosten €/to	Transportkosten €/to	Gesamtkosten €
Patronatserklä-	Lagerplätze	170504	Boden und Steine		20.000	0,00	0,00	0,00
		170508	Gleisschotter			0,00	0,00	
		Produkt	Boden und Steine	aufbereitet	20.000	Verkauf	0,00	0,00
		Produkt	Gleisschotter	aufbereitet		Verkauf	0,00	
		170302	Bitumengemische	Fräsgut	2.500	0,00	0,00	0,00

		(Verwertungsklasse A)	Schollen	2.500	0,00	0,00	0,00
	Produkt	Frostschutz mit RC-Asphalt	aufbereitet	5.000	Verkauf	0,00	0,00
	170101	Beton		5.000	0,00	0,00	0,00
		Beton	aufbereitet	5.000	Verkauf	0,00	0,00
						Summe	0,00
						MWSt.	0,00
						Gesamt	0,00

	Standort	Stoffart	Bezeichnung	Masse to	Entsorgungskosten €/to	Transportkosten €/to	Gesamtkosten €
Bankbürgschaft	Halle	170507*	Gleisschotter (mit PAK<1.000mg/kg u. Benzo(a)pyren<50mg/kg)	1.000	18,00	5,00	23.000,00
		170508	Gleisschotter				
		170504	Boden und Steine				
		191209	Mineralien (Gleisschotterabsieb)				
	170302	Bitumengemische (Verwertungsklasse B, C)	2.000	45,00	3,00	96.000,00	
	170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	2.000	65,00	9,00	148.000,00	
						Summe	267.000,00
					MWSt.	50.730,00	
					Gesamt	317.730,00	

Die Genehmigung ist zu erteilen, da die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG gem. Antrag und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 6, 8, 12, 13, 14 und 17 des sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i.V.m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.7 Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ).

Da es sich bei der Tarifstelle 1.7 um Rahmengebühren handelt, war die Gebühr an der Verwaltungsvorschrift über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung des SMF 2013) zu berechnen.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

1. Berechnung der Personalkosten

8 Stunden gehobener Dienst

a` 46,59 € 372,72 €

2. Berechnung der Sachkosten

2.1. Raumkosten

1,04 € je Arbeitsstunde 8,32 €

2.2. sonstige Sachkosten

5,06 € je Arbeitsstunde 40,48 €

zu erhebende Gebühr: 421,52 €

Damit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 421,52 €. Die Auslagen wurden nach den im Verfahren entstandenen Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG festgesetzt (für die Postzustellung 3,13 €). Damit ergibt sich unter Zugrundelegung des mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie der Bedeutung der Angelegenheit ein **Gesamtkostenbetrag von 424,15 €**.

Gründe für eine Erhöhung oder Ermäßigung liegen nicht vor. Kostenschuldner ist der Adressat. Nach § 52 Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. S. 1 SächsVwKG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins beruht auf § 17 Satz 1, 2. Hs. SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

i. A.

Wettengel
Sachgebietsleiterin

Informationen über das Speichern Ihrer persönlichen Daten können Sie auf der Internetseite des Amtes für Umwelt unter folgendem Link nachlesen:
<https://www.vogtlandkreis.de/?NavID=2752.140> (unter der Dokumentenspalte rechts)

Hinweise:

Allgemein

- Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.

- Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.
- Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
- Die in den vorangegangenen Genehmigungen formulierten Nebenbestimmungen gelten insoweit weiter, als das sie nicht durch die neue Änderungsgenehmigung inhaltlich ersetzt werden.

Oberbergamt

Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens sind in alten Rissen Pingen, Halden und Lichtlöcher eingezeichnet. Diese Risse sind aber mangels geeigneter Passpunkte nur grob in die heutige Situation einzupassen. Als Passpunkte fungieren hier bspw. Teiche, Brücken und der Verlauf von Bächen, Flüssen oder Wegen. Teilweise haben die Risse auch nur Skizzencharakter. Laut diesen Rissen sind die Pingen, Halden und Lichtlöcher im Bereich des Nußpöhl mit der „Brüder Einigkeit“- Fundgrube in Verbindung zu bringen. In dieser Grube wurde bis 1875 Flussspat gewonnen. Die Gänge verlaufen annähernd von NNW nach SSE. Inwieweit diese Grubenbaue in das Vorhaben hineinreichen kann abschließend nicht geklärt werden. Einige Hohlräume wurden in der Vergangenheit auch durch die geomorphologischen Veränderungen der Tagesoberfläche beseitigt.

Aufgrund dieser beschriebenen bergbaulichen Situation kann demnach das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe generell nicht ausgeschlossen werden.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.